

## **Satzung**

### **Primal Paths e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Primal Paths“.  
Er ist im Vereinsregister Cottbus eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 15732 Schulzendorf.
- Abs. 3 Der Verein wurde am 04.12.2021 gegründet.
- Abs. 4 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Darüber hinaus vertritt der Verein jedoch die Gleichberechtigung und soziale Teilhabe aller Menschen und steht uneingeschränkt für die freiheitliche demokratische Grundordnung ein.
- Abs. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

- Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Abs. 2 Den Vereinszweck bildet die Gesamtheit aller folgend aufgeführter Vereinszweige, welche alle mit den entsprechenden steuerbegünstigten Zwecken aufgeführt sind. Jeder § dieser Satzung gilt vollumfänglich und ausnahmslos für jeden Teilbereich des Vereins. Jeder Vereinszweig ist selbstlos tätig und gemeinnützig.

Die Primal Paths sind ein facettenreicher Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, jungen Menschen und Erwachsenen Förderung im Bereich nachhaltig orientierter sowie aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung zukommen zu lassen. Wir setzen uns für eine handlungssichere, umwelt- und ressourcenbewusste, naturverbundene und kulturell gebildete Gesellschaft ein. Dazu bieten wir diverse Teilbereiche des Vereins an, im Folgenden „Pfade“ genannt:

a) I - Kulturpfad:

Die Aufgaben liegen in der Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 5.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Workshops zur Kunstgestaltung (beispielsweise: Skulpturen, kreatives Schreiben, Zeichnen/Malen, Nähen etc.),
- Durchführung von nichtprofitablen Kulturveranstaltungen (beispielsweise Tanz etc.),
- Schulungen im Bereich Musikproduktion,
- Durchführung von Kunstmärkten (Ausstellung von Kunst),
- Literaturdiskussionssymposien (Buchclubs).

b) II - Schützenpfad:

Die Aufgaben liegen in der Förderung des Sports nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 21.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen aller Art,
- Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen,
- Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung.

c) III - Fischereipfad

Die Aufgaben liegen in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 8, der Förderung des Tierschutzes nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 14 und der Förderung der Heimatpflege nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 22.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Aufräummaßnahmen,
- Hege und Pflege der an und in den Gewässern lebenden Tier- und Pflanzenarten,
- Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer,
- Die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines besonderen Artenschutzprogramme,
- Die Förderung und Anleitung der Vereinsjugend.

d) IV - Technologiepfad

Die Aufgaben liegen in der Förderung von Wissenschaft und Forschung nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 1.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Übung und Umgang mit umweltschonenden Technologien und Gegenständen
- Förderung und Entwicklung von umweltschonenden sowie energieautarken Innovationen (beispielsweise Entwicklung von Brauchwasseraufbereitungsanlagen, Energiespeichertechnologien für Solar-, Wind- und Wärmeenergie, wasserfreien Hygieneinstallationen, etc.)
- Veranstaltung von Wettbewerben zur Lösung technologischer Fragestellungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz sowie Energieautarkie,
- Seminare und Workshops zum Thema umwelt- und klimaschützende sowie energieautarke Projekte,
- Veranstaltung von Vernetzungstreffen verschiedener Kompetenzbereiche,
- Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Anregungen und Hingabe zweckgebundener Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Regelung,
- Förderung eigenverantwortlicher handwerklicher Kompetenzen.

e) V - Vorsorgepfad

Die Aufgaben liegen in der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 11, der Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 12 und der Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des Amateurfunkens, des Freifunks und des Hundesports nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 23.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Seminare, Trainings und Workshops im Bereich Katastrophenschutz und Lebensmittelversorgung,
- Gemeinschaftliche Bildungsausflüge (beispielsweise Besichtigung Gärtnereimusterbetrieben, Ausbildung von Erster Hilfe im Feld, Austausch mit anderen Fachgruppen),
- Förderung der Nutztieraufzucht aller Art (beispielsweise Hühnerzucht etc.),
- Förderung der Nutzpflanzenzucht aller Art (beispielsweise Kartoffelanbau etc.),
- Übung und Umgang mit Gerätschaften des Katastrophenschutzes (beispielsweise Funkanlagen etc.),
- Gemeinschaftliches Hundetraining (beispielsweise zwecks Begleithundeprüfung etc.),
- Ersthelferseminare
- Funkveranstaltungen und -weiterbildungen (Frei- und Amateurfunk)

f) VI - Jugendpfad

Die Aufgaben liegen in der Förderung der Jugendhilfe nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 4, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 7, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 13, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 18 und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 25.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Sozialpädagogische Beratung (beispielsweise Laufbahnberatung, Familienhilfe etc.),
- Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII,
- Nachhilfe- und Berufsvorbereitungsangebote,
- Seminare, Trainings, Schulungen und Workshops in den Bereichen Politische Bildung, (sexuelle) Aufklärung, Drogen- und Gewaltprävention, Gleichberechtigung, soziales Miteinander, Diskriminierung etc.,
- Bildungsreisen (beispielsweise Besuch von Messen und Museen),
- Gemeinnützige Projekte und Arbeitseinsätze,
- Wanderungen und Ausflüge zu Freizeit- und Erholungszwecken mit Jugendlichen,
- Sozialpädagogische Fortbildungen für Fachkräfte durch qualifiziertes Personal.

g) VII - Jagdpfad

Die Aufgaben liegen in der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 8, der Förderung des Tierschutzes nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 14 und der Förderung der Heimatpflege nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 22.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Förderung des Artenschutzes mit geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung artenreicher, gesunder und den landeskulturellen Verhältnissen angepasster Wildtierbestände und deren nachhaltige Nutzung,
- Förderung des Tierschutzes durch tierschutzgerechte Jagd sowie die Bekämpfung von Wildkrankheiten,
- Förderung des Biotopschutzes durch die Sicherung und Pflege der Lebensräume wild lebender Tierarten,
- Förderung der jagdlichen Kultur und des Brauchtums, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der Fortentwicklung der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit,
- Förderung des jagdlichen Schießens und Jagdhornblasens, der Führung und Prüfung brauchbarer Jagdhunde,
- Förderung des Natur- und Umweltbewusstseins junger Menschen, insbesondere in außerschulischen Lernorten.

h) VIII - Naturpfad

Die Aufgaben liegen in der Förderung des Sports nach § 52 AO Abs. 2 Nr. 21.

Dies wird insbesondere realisiert durch:

- Angeleitete Wanderausflüge,
- Kanutouren unter Anleitung (Kanuausbildung),
- Angeleitete Kraft- und Bewegungssportarten in der Natur.

- Abs. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder des Vereins können für entsprechenden Aufwand, auch für Vorstandstätigkeiten, nach §3 26/26a EStG eine satzungsmäßige Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge bekommen. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Abs. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 (Voll-)Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Abs. 2 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Bewerbung.
- Abs. 3 Bei Antrag auf eine Vollmitgliedschaft erfolgt nach Annahme eine einjährige Anwartschaft.
- Abs. 4 Über Annahme eines Antrages zur Vollmitgliedschaft und Übernahme aus der Anwartschaft in die Vollmitgliedschaft tagt die Mitgliederversammlung.
- Abs. 5 Daneben kann es einzelne Pfadmitgliedschaften geben. Eine Person kann in mehreren Pfaden Mitglied sein. Die Pfadmitglieder können nur innerhalb dieser im Verein wirken und sind im Folgenden nicht als Vollmitglieder gemeint. Es erfolgt keine Anwartschaft.
- Abs. 6 Über eine Annahme der Bewerbungen in eine Pfadmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem freiwilligen Austritt des Mitglieds
  - b) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
  - c) durch Ausschluss durch den Vorstand oder 1. Vorsitzenden
  - d) durch den Tod des Mitgliedes
  - e) durch Verletzung der Beitragspflicht
  - f) bei Auflösung des Vereins
- Abs. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird immer zum Ende des Kalenderjahres gültig.
- Abs. 3 Der Ausschluss kann jederzeit durch den Vorstand oder eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es muss dem Mitglied gestattet werden, sich vor der ausschließenden Instanz zu rechtfertigen. Schriftliche Stellungnahmen müssen der Mitgliederversammlung vorgelesen werden. Die Instanzen haben untereinander kein Vetorecht. Ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung benötigt eine Dreiviertel-Mehrheit unter allen Abstimmenden.
- Abs. 4 Vorstandsmitglieder können nur vom 1. Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- Abs. 5 Die Mitgliedschaft des 1. Vorsitzenden kann nur durch die Punkte a), d) oder f) enden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- Abs. 1 Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben.
- Abs. 2 Die Höhe des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit und die Art der Zahlung wird vom 1. Vorsitzenden bestimmt und jedem Mitglied mitgeteilt.
- Abs. 3 Einzelne Mitglieder können vom 1. Vorsitzenden von der Beitragspflicht befreit werden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Vertreter der Mitglieder
  - d) dem Schatzmeister
- Abs. 2 Vorstand i. S. d. § 26 BGB ist nur der 1. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Im Innern wird der 1. Vorsitzende bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- Abs. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, mit Ausnahme der Funktion des Schatzmeisters, die auch von einem Inhaber eines anderen Vorstandsamtes ausgeführt werden darf.

## **§ 8 Amtsdauer und Vertretung des Vorstandes**

- Abs. 1 Die Amtsdauer des Vorstandes ist unbefristet.
- Abs. 2 Der 1. Vorsitzende wird bei Ausscheiden durch die Punkte a) oder d) des §4 durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.
- Abs. 3 Der stellvertretende Vorsitzende kann während seiner Amtszeit einen Nachfolger bestimmen, welcher vom Rest des Vorstandes einstimmig legitimiert werden muss.
- Abs. 4 Sollte der stellv. Vorsitzende durch Punkt a) oder d) des § 4 ausscheiden, ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, wird der Nachfolger durch eine Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet der stellvertretende Vorsitzende durch Punkt c) des §4 aus, bestimmt der 1. Vorsitzende den Nachfolger. Dieser muss vom Vertreter der Mitglieder legitimiert werden.
- Abs. 5 Die Vertretung der Mitglieder und der Schatzmeister können durch ein Misstrauensvotum mit einer Dreiviertel-Mehrheit des Amtes enthoben werden. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung einen neuen Amtsinhaber mit einer einfachen Mehrheit. Wird die Funktion des Schatzmeisters von einem der anderen drei Vorstandsmitglieder ausgeführt, kann ihm durch dieses Verfahren die Funktion einzeln aberkannt werden. Der 1. Vorsitzende kann Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben oder die Funktion des Schatzmeisters einzeln aberkennen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- Abs. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Vertreter der Mitglieder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden.
- Abs. 2 Es gilt eine Einberufungsfrist von drei Tagen.
- Abs. 3 Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Abs. 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Abs. 5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Abs. 6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- Abs. 7 Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen Teilnehmern zu unterschreiben.
- Abs. 8 Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- Abs. 1 Teil der Mitgliederversammlung ist ein jedes Mitglied.
- Abs. 2 Jedes anwesende Vollmitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus haben alle Mitglieder eines Pfades bei Angelegenheiten ihres Pfades eine Stimme.

Abs. 3 Nicht anwesende Vollmitglieder können anwesenden Vollmitgliedern eine Stimmvollmacht schreiben. Die anwesenden Vollmitglieder haben dann Stimmen im Wert der Zahl der Vollmachten, die auf sie ausgestellt wurden.

Abs. 4 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Abstimmung über vom Vorstand zur Diskussion gestellte Sachverhalte
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abwahl und Neuwahl der Vertretung im Vorstand
- d) Antragstellung zur Änderung der Satzung
- e) Antrag und Abstimmung über Ausschluss eines Mitgliedes

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Abs. 2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Abs. 3 Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, Mailadresse, Telefonnummer oder Konto in sozialen Medien gerichtet ist.

Abs. 4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Abs. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abs. 2 Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, muss die Mitgliederversammlung verschoben werden.

Abs. 3 Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt, der vom Versammlungsleiter bei jeder Versammlung neu bestimmt wird.

Abs. 4 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Abs. 5 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Abs. 6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Vollmitglieder anwesend sind.

Abs. 7 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Abs. 8 Zum Antrag auf Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.

Abs. 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Abs. 10 Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) die Person des Schriftführers
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder
- e) die Tagesordnung
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- g) die Art der Abstimmung
- h) Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

Abs. 11 Jedes Mitglied kann das Protokoll einsehen.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- Abs. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Abs. 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- Abs. 3 Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- Abs. 1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Abs. 2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- Abs. 3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

### **§ 15 Haftungsausschluss**

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die Mitgliedern während der Vereinstätigkeiten entstehen. Dies gilt auch für den Verlust von Besitztümern.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

- Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch Einstimmigkeit im Vorstand beschlossen werden.
- Abs. 2 Der 1. Vorsitzende ist der vertretungsberechtigte Liquidator.
- Abs. 3 Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- Abs. 4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Target e. V. Rüdiger Nehberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

---

Die vorstehende Satzung wurde in einer Mitgliederversammlung beschlossen und vom 1. Vorsitzenden verabschiedet.